



ERGÄNZENDE
STELLUNGNAHME & VORSCHLAG
DER
VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN,
GEWERKSCHAFTEN UND BERUFSVERBÄNDE
IM BEREICH FILM UND FERNSEHEN
ZUM REFERENTENENTWURF

für ein
Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts
an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts

30. Oktober 2020

Ergänzende Stellungnahme und Vorschlag der Verwertungsgesellschaften, Gewerkschaften und Berufsverbände im Bereich Film- und Fernsehen zum Thema Direktvergütungsanspruch

Forderung nach einem weiteren Direktvergütungsanspruch für Lizenz-Nutzungen auf VOD-Plattformen

Executive Summary

Die Vertreter der Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen im Bereich Film- und Fernsehen begrüßen die im UrhDaG-E geplante Einführung eines verwertungsgesellschaftspflichtigen Direktvergütungsanspruchs gegenüber OCSSP-Plattformen (*Online-Content-Sharing-Service-Provider* / Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten).

Direktvergütungsansprüche sind geeignet, angemessene Vergütungen zu sichern, soweit Nutzungen nicht effektiv in Branchenregelungen (Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregeln) abgebildet werden können.

Alle Berufsverbände, Gewerkschaften und Verwertungsgesellschaften der Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen im Bereich Film- und Fernsehen rufen den deutschen Gesetzgeber deshalb dazu auf, im aktuellen Gesetzgebungsverfahren *zusätzlich* zu dem geplanten Direktvergütungsanspruch für OCSSP-Nutzungen einen *Direktvergütungsanspruch auch für Lizenz-Nutzungen auf Video on Demand Plattformen (VOD-Plattformen)* einzuführen.

Diese Forderung eines Direktvergütungsanspruchs zielt auf *Filmauswertungen von VOD-Plattformen*

Neben den vielfältigen Film- und Fernsehnutzungen auf OCSSP-Plattformen werden insbesondere Film- und Fernsehauswertungen auf VOD-Plattformen von Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregeln bisher nur unzureichend abgebildet, jedenfalls soweit nicht die Plattform oder ihr Konzern die Film- und Fernsehproduktion selbst verantwortet (bspw. als Eigen- oder als Auftragsproduktion). Die Forderung des Direktvergütungsanspruchs zielt entsprechend auf Nutzungen von Filmwerken ab, für die die VOD-Plattformen von Dritter Seite Lizenzen erwerben.

Ein solcher Anspruch löst in diesem Bereich gleichzeitig die vielfach beschworenen Probleme der Auskunftspflicht und vermindern nachhaltig die Gefahr des „blacklistings“, ohne die Exklusivrechte der Verwerter und Produzenten zu stören. Direktvergütungsansprüche liefern einen bedeutenden Beitrag zur sozialen Absicherung der Künstler*innen und schließen keine Gruppen Berechtigter von Ansprüchen aus.

Direktvergütungsanspruch - ein Recht zur Sicherstellung angemessener Vergütungen für Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen

Nach dem traditionellen deutschen System wird die urheberrechtliche Vergütung der Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen im Bereich Film- und Fernsehen über Tarifverträge oder individuell verhandelt. Im Jahr 2002 wurde zudem das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregel (GVR) eingeführt. Tarifverträgen und GVR ist es gemein, dass Ansprechpartner auf der Verwerterseite stets der Film- und Fernsehproduzent als Vertragspartner der Kreativen (und ggf. dessen 100%-iger Auftraggeber) ist, denn in dessen Hand sollen die Nutzungsrechte gebündelt werden, um die nationale und internationale Verwertung des Film- und Fernsehwerks sicherzustellen.

Strukturelle Probleme treten bei Filmauswertungen auf, die jenseits des Verwertungsbereichs liegen, für das das Filmwerk ursprünglich hergestellt wurde.

Konkret handelt es sich um solche Auswertungsformen,

- bei denen die Verwerter den lizenzgebenden Rechtsinhabern (das sind die Filmproduzenten oder deren Auftraggeber wie Sender/Rundfunkanstalten oder Streaming-Dienste) *nur eine pauschale Lizenzvergütung* bezahlen, so dass eine Erlösbeteiligung der Filmschaffenden über die Produzenten schwer durchsetzbar wird,
- bei denen die *Lizenzen den Verwerter nach Durchlaufen einer längeren Lizenzkette* erreichen, so dass selbst die Produzenten und deren Auftraggeber keinen Überblick mehr über die erfolgten Nutzungen haben,
- bei denen die *Nutzung in einem großen zeitlichen Abstand* zur Film- und Fernsehproduktion erfolgt („*long tail*“ Auswertung), so dass die Film- und Fernsehproduktionsfirma eventuell bereits nicht mehr existiert oder Verjährung eingetreten ist.

Derzeit erhalten Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen überhaupt keine oder nur eine unangemessen niedrige pro-forma Vergütung für solche Nutzungen.

Will der Gesetzgeber nicht nur den Anspruch auf Angemessenheit der Vergütung formulieren, sondern auch seine Durchsetzung sicherstellen, muss er auch in diesem Bereich aktiv handeln.

Direktvergütungsansprüche, wie sie sich bereits bei der Videovermietung und der Kabelweitersendung bewährt haben, können in diesen Fällen die Lücke schließen. Sie richten sich an die eigentlichen Verwerter, nicht an den Film- und Fernsehproduzenten oder deren Auftrag gebende Sender / Streaming-Dienste. **Gerade dadurch wird sichergestellt, dass Urheber*innen und ausübende Künstler*innen auch im Bereich der vorstehend genannten Auswertungsformen angemessene, nutzungsabhängige Vergütungen erhalten.**

Abgrenzbarer Geltungsbereich: Direktvergütung bei Lizenz-Nutzungen

Es geht um das Anbieten von Film- und Fernsehwerken über VOD-Plattformen an das Publikum in Deutschland. Beispiele für solche Plattformen sind Netflix, Amazon, iTunes, Plex, aber auch YouTube, soweit es dort um Film- und Fernsehwerke geht, welche die Plattform oder der jeweilige Rechteinhaber selbst einstellt.

Folgende *Einschränkung* ist zu machen:

Die Film- und Fernsehwerke werden nicht von der Plattform selbst oder einem Unternehmen im Konzernverbund produziert oder in Auftrag gegeben. Nicht umfasst sein soll somit beispielsweise in/aus Deutschland produzierter „Original Content“ auf Netflix, eine ZDF-Eigen- oder Auftragsproduktion, die in der ZDF-Mediathek angeboten wird, oder eine RTL-Auftragsproduktion auf TV Now. Es geht damit ausschließlich um Film- und Fernsehwerke, für deren Nutzung eine Plattform eine Lizenz bei Dritten erwerben muss (Lizenz-Nutzungen).

Direktvergütung verpflichtet auch VOD-Plattformen zur angemessenen Vergütung – unabhängig vom Geschäftsmodell

Der Direktvergütungsanspruch richtet sich grundsätzlich an die Betreiber von VOD-Plattformen und vergleichbare Diensteanbieter, unabhängig vom Geschäftsmodell. Es soll somit nicht darauf ankommen, ob die Plattform die Film- und Fernsehwerke im Streaming-Verfahren, als Download oder als „*tethered download*“ (Download auf Zeit) anbietet. Außerdem soll es nicht auf die Art der

Finanzierung der Plattform ankommen (z.B. Abonnement, Werbung, Kaufpreis, Mietpreis, Abgaben etc.).

Gemeinsames Merkmal aller hier adressierten Plattformen ist es, dass die Film- und Fernsehwerke von der Plattform eingestellt werden und dass die Plattform hierfür Lizenzen erwirbt. Ausgeschlossen sind Inhalte, die von den Nutzern hochgeladen werden, denn hier gilt der Direktvergütungsanspruch in § 7 UrhDaG-E. Auszuschließen sind ebenfalls illegale Piraten-Angebote.

Begrenzung des Direktvergütungsanspruchs auf Nutzungen in Deutschland

Deutsches Urheberrecht gilt nur in Deutschland. Ein vom deutschen Gesetzgeber ausgestalteter Direktvergütungsanspruch wirkt somit ausschließlich für Nutzungen, die in Deutschland stattfinden.

Ausgestaltung eines verwertungsgesellschaftspflichtigen Direktvergütungsanspruchs - ohne Konflikt mit Tarifverträgen und Gemeinsamen Vergütungsregeln

Der Vergütungsanspruch ist verwertungsgesellschaftspflichtig auszugestalten. Auf ihn können die Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen nicht verzichten. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Dabei sollte allerdings auch sichergestellt werden, dass bei Verwertungsgesellschaften, die Urheber und Verlage gemeinsam vertreten, auch Verlage an den Einnahmen angemessen beteiligt werden können.

Darüber hinaus soll der Direktvergütungsanspruch nach diesem Vorschlag *ohne Tarifvorbehalt* ausgestaltet werden, also ohne die Option, die angemessene Vergütung für diesen Bereich in Tarifverträgen und/oder gemeinsamen Vergütungsregeln festzulegen. Denn nur auf diese Weise kann eine einfache und praktikable Administration durch die Verwertungsgesellschaften sichergestellt werden.

Der derzeit in § 7 UrhDaG-E vorgesehene Tarifvorbehalt des Direktvergütungsanspruchs gegen OCSSP-Anbieter sollte nach Ansicht der unterzeichnenden Organisationen aus den gleichen Erwägungen gestrichen werden; dies ist bereits den jeweiligen Stellungnahmen zum Disk-E sowie der Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zu entnehmen.

Es ist Zeit für eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen

Nicht zuletzt erinnern die unterzeichnenden Organisationen an die Schutzfunktionen des Urheberrechts für die Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen. Der rasante technische Wandel – zudem in Zeiten einer verheerenden Pandemie – hat auch in der Medienbranche Gewinner und Verlierer hervorgebracht. Zu den eindeutigen Gewinnern gehören alle verwertenden Teilnehmer der Branche, soweit sie digitale Dienste anbieten. Zu den Verlierer*innen gehören vor allem Diejenigen, die an der Entwicklung- und Herstellung der Film- und Fernsehproduktionen beteiligt sind, allen voran die Urheber*innen und Künstler*innen, die keine feste Anstellung und somit keine fortlaufenden Einkünfte haben.

Es ist Zeit hier korrigierend einzugreifen, **denn es ist zentrales Anliegen des Urheberrechts, eine angemessene Vergütung der Urheber für die Nutzung ihrer Werke sicherzustellen (§ 11 Satz 2 UrhG), um die Durchsetzung ihres Anspruchs auf Angemessenheit der Vergütung auch zu verwirklichen.**

Berlin, Bonn, München, den 30.10.2020

**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, VG Bild-Kunst
Verwertungsgesellschaft Wort, VG Wort
Deutsche Orchestervereinigung, DOV**

**Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di
Deutscher Journalistenverband, DJV**

**Bundesverband Regie, BVR
Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm, AGDOK
Verband Deutscher Drehbuchautoren, VDD**

Bundesverband Schauspiel, BFFS

**Berufsverband Kinematografie, BVK
Bundesverband Filmschnitt, BFS
Verband der Szenen- und Kostümbildner VSK**

Anlage: Textvorschlag

Textvorschlag für einen Direktvergütungsanspruch gegenüber Videoabrufdiensten

§ 27a (neu) UrhG

- (1) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung einem Filmhersteller eingeräumt, so hat der Anbieter eines Videoabrufdienstes gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden.
- (2) Diese Regelung gilt nicht, soweit es sich um Eigenproduktionen oder vollfinanzierte Auftragsproduktionen des Betreibers des Videoabrufdienstes handelt.
- (3) § 63a Abs. 3 sowie § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (4) § 7 Abs. 1 des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes bleibt unberührt.

§ 78 Abs. 5 (neu) UrhG

- (5) § 27a UrhG ist entsprechend anzuwenden.

Begründung des Formulierungsvorschlags

Urheber*innen von Werken, die verfilmt werden (bspw. Drehbuchautor*innen) oder die bei der Filmherstellung ein Urheberrecht am Filmwerk erwerben (bspw. Regisseur*innen), räumen dem Filmhersteller das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung auch für die spätere Nutzung des Filmwerkes durch sog. Videoabrufdiensten („Video on Demand“ – „VOD“) ein. Als Lizenznehmer entlang der Lizenzkette sind VOD-Plattformen (wie bspw. Netflix) keine Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten i.S.d. § 2 UrhDaG.

Mit dem Direktvergütungsanspruch, der stets über Verwertungsgesellschaften geltend zu machen ist, soll sichergestellt werden, dass die Urheber*innen an den Erlösen der Videoabrufdienste angemessen partizipieren. Das ist bisher in vielen Fällen nicht sichergestellt, weil sie in keinem direkten vertraglichen Verhältnis zu den Videoabrufdiensten stehen und die Vergütungen für den Videoabruf, die sie mittelbar von den Filmherstellern erhalten, zumeist marginal sind. Der Anspruch richtet sich deshalb unmittelbar gegen den Videoabrufdienst, nicht aber gegen den Filmhersteller als den Vertragspartner des Urhebers.

Der Direktvergütungsanspruch findet vor diesem Hintergrund nach Absatz 2 keine Anwendung, wenn Videoabrufdienst und Filmhersteller identisch sind, wie es beispielsweise bei den Mediatheken der Sendeunternehmen der Fall ist, oder eine Produktion vollfinanziert in Auftrag gegeben worden ist. Für die Sicherung einer angemessenen Vergütung der Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen gegenüber ihrem Vertragspartner bleibt es in diesen Fällen ausschließlich bei den urhebervertragsrechtlichen Regelungen.

Der vorgeschlagene Direktvergütungsanspruch entspricht konstruktiv dem bewährten Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 1 UrhG. Auch dieser Vergütungsanspruch richtete sich nicht gegen den Vertragspartner der Kreativen, sondern gegen den Vermieter von Bild- oder Tonträgern. Er wurde seit seiner Einführung im Jahr 1995 erfolgreich von verschiedenen Verwertungsgesellschaften, zusammengeschlossen in der Zentralstelle für Videovermietung (ZVV), wahrgenommen. Mittlerweile gehen allerdings die Einnahmen für die Vermietung von Videokassetten oder DVDs sehr stark zurück. Technisch und wirtschaftlich sind die Videoabrufdienste an die Stelle von Videotheken, und teils auch für Privatkopien genutzte Speichermedien getreten, jedoch ohne ein entsprechendes Vergütungsaufkommen zu generieren. Nicht zuletzt dieser Entwicklung soll durch den vorgeschlagenen neuen Direktvergütungsanspruch Rechnung getragen werden.

Ausdrücklich klargestellt werden soll in Absatz 3, dass an den Einnahmen aufgrund des Direktvergütungsanspruchs bei verlegten Werken auch die Verlage (insbesondere Bühnenverlage) angemessen partizipieren können. Insoweit sollen die Regelungen, die für Einnahmen aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen im Zusammenhang mit Schrankenregelungen gelten, entsprechende Anwendung finden. Dabei muss die vorgeschlagene Formulierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren möglicherweise noch geändert werden, weil §§ 63a Abs. 3, 27a UrhG ebenfalls Gegenstand des Gesetzentwurfs sind.

Absatz 4 bringt zum Ausdruck, dass die speziellen Regelungen des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes, insbesondere die Regelung des dort in § 7 Abs. 1 normierten Direktvergütungsanspruchs neben die hier vorgeschlagene Regelung zu Abs. 1 bis 3 treten können.



BILD-KUNST

**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
 BILD-KUNST**
 Dr. Urban Pappi
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
 Weberstr. 61
 D-53113 Bonn
www.bild-kunst.de

VG WORT

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT
 Dr. Robert Staats
Geschäftsführender Vorstand
 Untere Weidenstraße 5
 81543 München
www.vgwort.de



DEUTSCHE ORCHESTERVEREINIGUNG
 Gerald Mertens
Geschäftsführer
 Littenstraße 10
 10179 Berlin
www.dov.org



**VER.DI VEREINIGTE DIENSTLEISTUNGS-
 GEWERKSCHAFT**
 Matthias von Fintel
Tarifsekretär Medien / Leiter connexx av
 Bundesvorstand
 Paula-Thiede-Ufer 10
 10179 Berlin



DEUTSCHER JOURNALISTEN-VERBAND
 Hanna Möllers
Justiziarin
 Torstraße 49
 10119 Berlin
www.djv.de



BUNDESVERBAND REGIE
 Jobst Christian Oetzmann
Beirat des Vorstands
 Taubenstraße 1
 10117 Berlin
www.regieverband.de



**ARBEITSGEMEINSCHAFT
 DOKUMENTARFILM**
 Susanne Binninger & David Bernet
Vorsitzende
 Schweizer Straße 6
 60 594 Frankfurt am Main
www.agdok.de



**VERBAND DEUTSCHER
 DREHBUCHAUTOREN**
 Jan Herchenröder
Geschäftsführer
 Charlottenstraße 95
 10969 Berlin
www.drehbuchautoren.de



BERUFSVERBAND KINEMATOGRAPHIE
 Dr. Michael Neubauer
Geschäftsführer
 Baumkirchner Straße 19
 81673 München
www.kinematografie.org



BUNDESVERBAND FILMSCHNITT EDITOR
Silke Spahr
 Geschäftsführerin
 Heinrich-Roller-Straße 23
 10405 Berlin
www.bfs-filmeditor.de



BUNDESVERBAND SCHAUSPIEL
 Bernhard F. Störkmann
Geschäftsführender Justiziar
 Kurfürstenstraße 130
 10785 Berlin
www.bffs.de



VERBAND DER BERUFSGRUPPEN SZENENBILD UND KOSTÜMBILD
 Thomas Neudorfer
Geschäftsführer
 Isabellastr. 20
 80798 München
www.v-sk.de

mit Unterstützung der

initiative urheberrecht
